

- Teil B -

Gemeinde Inning a. Ammersee
Landkreis Starnberg



Einbeziehungssatzung
„Bachern – Fischerstraße 18“

- ENTWURF -

BEGRÜNDUNG

vom 29.08.2023

Arnold Consult AG
Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Anlass für die Planung | 3 |
| 2. | Ausgangssituation..... | 4 |
| 2.1 | Planungsrechtliche Ausgangssituation | 4 |
| 2.2 | Tatsächlicher Bestand..... | 4 |
| 2.3 | Umliegende Strukturen und Nutzungen..... | 5 |
| 2.4 | Eigentumsverhältnisse | 5 |
| 3. | Ziele der Planung | 5 |
| 3.1 | Überbaubare Grundstücksflächen | 5 |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage, Aufschüttungen und Abgrabungen | 6 |
| 4. | Erschließung | 7 |
| 4.1 | Verkehr | 7 |
| 4.2 | Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung..... | 7 |
| 4.3 | Niederschlagsbeseitigung | 7 |
| 4.4 | Energieversorgung, Telekommunikation | 8 |
| 4.5 | Abfallbeseitigung..... | 8 |
| 5. | Naturschutzfachliche Auswirkungen..... | 8 |
| 5.1 | Ausgangssituation..... | 8 |
| 5.2 | Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung | 8 |
| 5.3 | Naturschutzfachliche Auswirkungen | 9 |
| 5.4 | Artenschutz | 11 |
| 6. | Altlasten | 11 |
| 7. | Denkmalschutz | 12 |
| 8. | Zugänglichkeit der in der Satzung genannten Normblätter | 12 |
| 9. | In-Kraft-Treten | 12 |

1. Anlass für die Planung

Das im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung überplante Areal westlich der Fischerstraße in der Ortslage Bachern a. Wörthsee ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan bzw. eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BayBO besteht für dieses Gebiet bislang nicht. Eine bauliche Nutzung auf dem Grundstück Flur Nr. 398/4 der Gemarkung Buch a. Ammersee ist demzufolge planungsrechtlich aktuell nicht möglich.

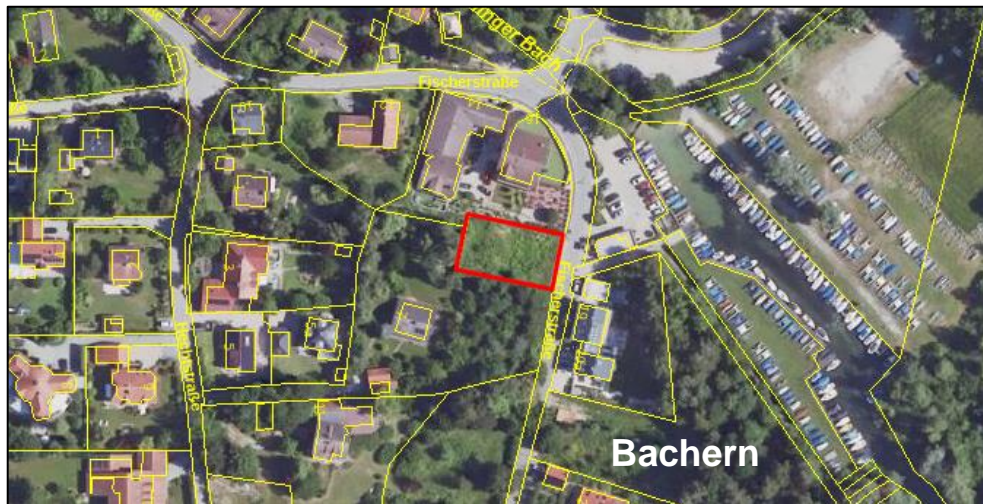


Abb.1: Luftbild Umgriff Satzungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023

Der Eigentümer des westlich an die Fischerstraße anliegenden Grundstückes Flur Nr. 398/4 strebt zur Abrundung der bereits umliegenden vorhandenen baulichen Strukturen eine bauliche Entwicklung dieser Fläche für ein Wohngebäude an. Die Erschließung für das neue Wohngebäude kann über die anliegende Fischerstraße gewährleistet werden. An das Grundstück können sämtliche Medien (Wasser, Abwasser, Strom, Telekom) herangeführt werden, beziehungsweise liegen diese bereits an.

Mit der Aufstellung einer Satzung über die Einbeziehung des Grundstückes Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, in den im Zusammenhang bebauten Ort Bachern a. Wörthsee gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll ein städtebaulich- und ortsbildverträglicher Abschluss der Bebauung auf dem Areal westlich der Fischerstraße, im Osten der Ortslage Bachern a. Wörthsee gewährleistet werden. Die Satzung wird unter der Bezeichnung Einbeziehungssatzung „Bachern - Fischerstraße 18“ geführt. Nachdem das Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt werden kann, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines eigenständigen Umweltberichtes nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB abgesehen.

2. Ausgangssituation

2.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Inning a. Ammersee stellt das Grundstück Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, bereits als „Wohnbaufläche“ dar.

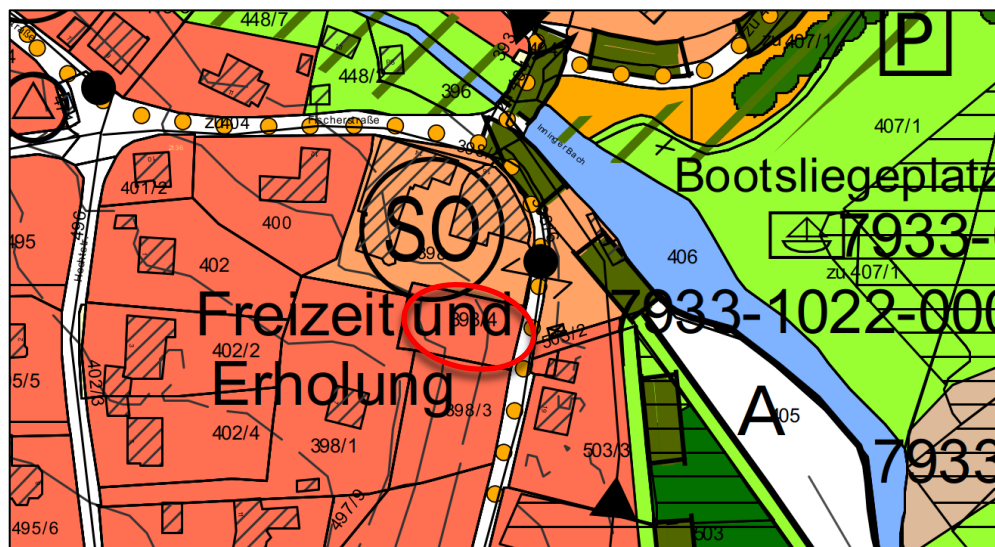


Abb. 2: Auszug rechtswirksamer FNP der Gemeinde Inning a. Ammersee, Stand 2012

Die für die geplante Bebauung vorgesehene Fläche liegt aktuell im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachdem für die geplante wohnbauliche Nutzung auch keine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB abgeleitet werden kann, ist zur planungsrechtlichen Sicherung und Zulässigkeit einer baulichen Arrondierung die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erforderlich.

Mit der im Einbeziehungsbereich geplanten wohnbaulichen Entwicklung erfolgt eine Bebauung entsprechend der umliegenden bereits vorhandenen Bebauungsstruktur.

2.2 Tatsächlicher Bestand

Bei der Fläche im Umgriff der Einbeziehungssatzung handelt es sich um eine topographisch stark bewegte Wiesenfläche. Zudem befindet sich im nordwestlichen Teil des Grundstückes ein Eiskeller. Geschützte Biotop oder sonstige, besonders wertvolle Landschaftsbestandteile sind im Satzungsgebiet hingegen nicht vorhanden. Das Höhenniveau der Einbeziehungsfläche steigt von Osten bei etwa 563 m ü. NN nach Westen bei etwa 572 m ü. NN um etwa 9 m an.

2.3 Umliegende Strukturen und Nutzungen

Das nähere Umfeld des Einbeziehungsbereiches ist durch unterschiedliche Nutzungen geprägt:

- Im Süden und Westen durch dichte Baum- und Strauchstrukturen sowie bereits wohnbaulich genutzte Gebäudestrukturen,
- im Norden durch eine Hotelanlage und darüber hinaus den Inninger Bach und weitere Wohngebäude,
- im Osten durch die unmittelbar anliegende Fischerstraße und darauffolgend ein Wohnhaus, Waldflächen und einem Bootsliegeplatz am Wörthsee.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Grundstück Flur Nr. 398/4 der Gemarkung Buch a. Ammersee befinden sich in Privateigentum.

3. Ziele der Planung

Mit der Einbeziehungssatzung „Bachern – Fischerstraße 18“ soll eine eindeutige, planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Nutzung im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, in Anlehnung an den bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandenen Baubestand (§ 34 BauGB) gesichert werden. Zudem soll mit dieser Einbeziehungssatzung auch eine rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen etc. geschaffen werden.

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Zur Gewährleistung einer weitestgehend geordneten Überbauung des am östlichen Ortsrand von Bachern a. Wörthsee liegenden Einbeziehungsbereichs wird der durch das neue Wohngebäude zu überbauende Bereich durch eine Festsetzung von Baugrenzen eindeutig bestimmt.

Zur Vermeidung einer ungeordneten Ausbildung und Verortung von Garagen und Carports auf dem Areal dürfen diese nur im Bereich der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf eigens für diese Nutzungen vorgesehenen Flächen („Ga“) realisiert werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage, Aufschüttungen und Abgrabungen

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Satzungsgebiet durch die Festlegung der maximal zulässigen Grundfläche je Wohngebäude (GR) und die maximale Höhenlage (Firsthöhe) neuer Gebäude ausreichend bestimmt.

Um in dem vorwiegend durch ein- und zweigeschossige Wohngebäude geprägten Umfeld eine zu starke Höhenausdehnung vermeiden zu können, werden im Satzungsgebiet konkrete Vorgaben für die Firsthöhe (FH) des neuen Gebäudes festgelegt. Die für die überplanten Flächen getroffenen Festsetzungen zur maximal zulässigen Grundfläche je Wohngebäude (GR 150m²) gewährleisten künftig eine maßvoll verdichtete Wohnbebauung im Osten der Ortslage Bachern a. Wörthsee.

Mit dem vorgenommenen Bezug der getroffenen Höhenvorgaben auf Meter über Normal Null (m ü. NN) wird nicht nur die vorhandene Topographie im Bereich des Satzungsgebietes angemessen berücksichtigt, es kann für den nachfolgenden Vollzug der Einbeziehungssatzung auch ein klar nachvollziehbares Niveau, d. h. eine gute Prüffähigkeit der Höhenvorgaben gesichert werden.

Mit der Festsetzung zur Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (564 m ü. NN) kann sichergestellt werden, dass die topographischen Verhältnisse im Satzungsgebiet weitestgehend gewahrt bleiben und weder ein übermäßiges Eingraben des geplanten Gebäudes in das vorhandene Gelände noch ein optisches Herausstechen durch ein zu hoch über den natürlichen Geländeverlauf geplantes Gebäude erfolgt.

Um den optischen Eindruck des Areals auch nach baulicher Nutzung nicht wesentlich zu verändern und die Topographie zu erhalten, sind Aufschüttungen und Abgrabungen über 30 cm Höhe bzw. Tiefe auf dem privaten Baugrundstück generell unzulässig.

Letztlich kann auf der einbezogenen Fläche mit den getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eine Bebauung sichergestellt werden, die sich hinsichtlich Kubatur, Höhenentwicklung etc. bestmöglich an der umliegenden Bestandsbebauung orientiert.

Weitergehende Festsetzungen sind für das Satzungsgebiet entbehrlich, da infolge des Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB im Bereich der Einbeziehungssatzung ohnehin nur solche Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Gestaltung etc. auch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen lassen. Die Struktur und der Charakter, der bereits in Nachbarschaft bestehenden Wohnbebauung und sonstigen Bebauung kann somit auch bei der künftig im Einbeziehungsbereich neu entstehenden Bebauung gewahrt werden.

4. Erschließung

4.1 Verkehr

Die Erschließung des überplanten Grundstückes Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, für den motorisierten Individualverkehr wird künftig über die unmittelbar an das Satzungsgebiet anliegende Fischerstraße (Flur Nr. 500) sichergestellt. Die Errichtung einer neuen öffentlichen Erschließungsstraße ist im Zusammenhang mit der geplanten wohnbaulichen Arrondierung demnach nicht erforderlich.

4.2 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

Die Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung (Grundschutz) des Satzungsgebietes kann über das in der Fischerstraße bereits anliegende Trinkwassernetz des örtlichen Versorgungsträgers erfolgen. Von diesem Netz aus wird die erforderliche Versorgungsleitung (Hausanschluss) in das Satzungsgebiet geführt.

Die Abwasserbeseitigung des Einbeziehungsbereiches kann über den in der Fischerstraße bereits anliegenden, kommunalen Kanal sichergestellt werden. Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich ausreichend reinigen.

4.3 Niederschlagsbeseitigung

Unbelastetes Niederschlagswasser soll soweit möglich breitflächig vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Voraussetzung einer Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort ist ein ausreichend aufnahme- sowie sickerfähiger und kontaminationsfreier Untergrund im Wirkungsbereich der Versickerungsanlagen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Bei der konkreten Planung von Versickerungsanlagen müssen auch die Anforderungen nach dem Arbeitsblatt DWA 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ beachtet werden.

In diesem Zusammenhang sind neu zu versiegelnde Flächen nach Möglichkeit mit versickerungsfreundlichen Belägen zu befestigen (z.B. Schotter, Rasengittersteine, Ökosteine, in Sandbett verlegtes Pflaster, spezielle Betonformsteinpflaster mit guter Durchsickermöglichkeit).

Auf die Möglichkeit zur Speicherung von Niederschlagswasser in Zisternen etc. und Nutzung zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen.

4.4 Energieversorgung, Telekommunikation

Die Versorgung des Einbeziehungsbereiches mit Elektroenergie und Telekommunikationsanlagen ist durch den Anschluss an das Netz der örtlichen Betreiber gewährleistet. Der Einbeziehungsbereich kann über die in der Fischerstraße bereits anliegenden Leitungen erschlossen werden.

4.5 Abfallbeseitigung

Die Beseitigung der Abfälle wird ortsüblich durch die Entsorgungssysteme des Landkreises Starnberg über die Fischerstraße durchgeführt. Demzufolge sind die Abfallbehältnisse am Abholtag am Straßenrand der Fischerstraße zur Abholung bereitzustellen.

5. Naturschutzfachliche Auswirkungen

5.1 Ausgangssituation

Für das Satzungsgebiet sind im Rauminformationssystem Bayern (RISBY) des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und im Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) des Landesamtes für Umwelt keine Eintragungen zu FFH-Gebieten, Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten, schützenswerten Biotopen oder anderweitig naturschutzrechtlich relevanten Flächen vorhanden.

5.2 Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung

Mit der Zunahme der Versiegelung infolge der geplanten Bebauung ergibt sich eine dauerhafte Versiegelung eines Teils der überplanten Flächen, die zu einer nachhaltigen Einschränkung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen führt. Aufgrund der Kleinflächigkeit sowie der bereits vorliegenden anthropogenen Überprägung und Vorbelastungen (bereits unmittelbar angrenzende bauliche Nutzung) führt die geplante bauliche Arrondierung nicht zu einer wesentlichen Einschränkung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen.

Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades wird der Boden grundsätzlich in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Beibehaltung der bisherigen Nutzung ist im Zuge der Überbauung des Satzungsgebietes auch mit einer minimalen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate in dem bereits teilweise versiegelten Einbeziehungsbereich zu rechnen, wobei das im Satzungsgebiet anfallende Niederschlagswasser auch künftig wieder unmittelbar dem Untergrund zugeführt werden soll.

Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung sind keine das Wohnen in der Umgebung wesentlich störenden Emissionen (Lärm, etc.) verbunden. Aufgrund der in der Umgebung bereits vorhandenen Wohn- bzw. gemischten Nutzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass auch der überplante Bereich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für eine Wohnnutzung grundsätzlich geeignet ist.

Eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes ist ebenfalls weitestgehend auszuschließen. Durch die Festsetzung, dass auf der einbezogenen Fläche nach § 34 BauGB nur solche Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, sowie die ergänzend in der Satzung hierzu getroffenen Vorgaben, kann eine städtebaulich verträgliche Arrondierung der bereits vorhandenen Baustrukturen auf dem Areal westlich der Fischerstraße gewährleistet werden.

Nach dem Gebot des § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Aufgrund der Inanspruchnahme bereits vorhandener Erschließungsanlagen (Verkehrsfläche, Ver- und Entsorgungsleitungen) kann diesem Gebot im Rahmen der Einbeziehungssatzung des überplanten Grundstückes Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, grundsätzlich Rechnung getragen werden.

5.3 Naturschutzfachliche Auswirkungen

Bestandserfassung und -bewertung

Beim Bestand innerhalb des Satzungsgebietes handelt es sich um eine Ruderalfläche im Siedlungsbereich (vegetationsarm/-frei) (Biotop-/Nutzungstyp P431) die nach der Biotopwertliste der BayKompV mit 2 Wertpunkten (WP) zu bewerten sind und ein Einzelgebäude im Außenbereich (Eiskeller) (Biotop-/Nutzungstyp X132) das mit 1 Wertpunkt (WP) zu bewerten ist.

Zukünftiger Naturzustand

Beim zukünftigen Naturzustand innerhalb des Satzungsgebietes handelt es sich um ein Gebäude des Siedlungsgebietes (Biotop-/Nutzungstyp X4) das nach der Biotopwertliste der BayKompV mit 0 Wertpunkten (WP) zu bewerten ist, ein Einzelgebäude im Außenbereich (Eiskeller) (Biotop-/Nutzungstyp X132)

das mit 1 Wertpunkt (WP) zu bewerten ist, einen Privatgarten (strukturarm) (Biotop-/Nutzungstyp P21), der mit 5 Wertpunkten (WP) zu bewerten ist, mesophile Gebüsche und Hecken (Biotop-/Nutzungstyp B112), die mit 10 Wertpunkten (WP) zu bewerten sind und eine befestigte Verkehrsfläche (mit wasserdurchlässiger Pflasterdecke, geschottert oder mit wassergebundener Decke) (Biotop-/Nutzungstyp V12) die mit 1 Wertpunkt (WP) zu bewerten ist.

Ermittlung des Bestands und des zukünftigen Naturzustandes

Der Bestand und zukünftige Naturzustand für die Einbeziehungssatzung berechnet sich wie folgt:

Bestandserfassung:

617 m² x 2 WP = 1.234 WP

33 m² x 1 WP = 33 WP

Summe Bestandserfassung: 1.267 WP

Zukünftiger Naturzustand:

200 m² x 0 WP = 0 WP

33 m² x 1 WP = 33 WP

113 m² x 10 WP = 1.130 WP

211 m² x 5 WP = 1.055 WP

93 m² x 1 WP = 93 WP

Summe künftiger Zustand: 2.311 WP

Die Bestandserfassung auf dem Grundstück Flur Nr. 398/4, Gemarkung Buch a. Ammersee, sowie die Ermittlung des zukünftigen Naturzustandes werden für das Einbeziehungsgebiet (Grundstücksfläche 650 m²) nach dem aktuellen „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durchgeführt. Die Bewertungsmethodik des vorliegenden Leitfadens lehnt sich an die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) an und berücksichtigt dabei die spezifischen Anforderungen an städtebauliche Planungen.

Infolge des ermittelten zukünftigen Naturzustandes von 2.311 Wertpunkten (WP) kann insgesamt eine Aufwertung von 1.044 WP (2.311 WP – 1.267 WP) im Vergleich zum aktuellen Bestand erreicht werden. Mit der Umsetzung der textlich festgesetzten Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (mesophile Gebüsch- und Heckenstrukturen) und Laubbäumen je 400 m² auf dem Satzungsgebiet, können die mit der geplanten baulichen Entwicklung des Satzungsgebietes verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden.

Mit den getroffenen textlichen Festsetzungen (Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen etc.) kann für das Satzungsgebiet insgesamt eine Aufwertung des Naturzustandes

ermöglicht werden. Aus diesem Grund besteht kein Erfordernis für eine natur-
schutzfachliche Aufwertung weiterer externer Flächen.

5.4 Artenschutz

Im Rahmen des Satzungsverfahrens ist eine Prüfung artenschutzrechtlicher
Belange insoweit erforderlich, ob ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbe-
stände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz der Rea-
lisierung des Vorhabens entgegenstehen. Beurteilungsgegenstand sind hier-
bei die auf europäischer Ebene geschützten Tier- und Pflanzenarten (FFH-Ar-
ten des Anhangs IV + europäische Vogelarten).

Ausgehend von den vorhandenen Lebensraumpotentialen im Bereich der Ein-
beziehungsfläche (Wiesenfläche, dichte Gehölzstrukturen) ist insbesondere
mit dem Vorkommen von weitverbreiteten Vogelarten und ggf. Kleinsäugetern
zu rechnen. Nach Auswertung der Artenschutzkartierung liegen jedoch nach
derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf beurteilungsrelevante Artvor-
kommen vor.

Nachdem im näheren Umfeld der Einbeziehungsfläche zahlreiche Gehölz- und
Grünstrukturen und damit auch entsprechende Habitatstrukturen vorhanden
sind, die auch bei der geplanten baulichen Arrondierung weiterhin erhalten
werden können, kann auch künftig von einem Erhalt der Lebensraumfunktio-
nen im Bereich des Eingriffs ausgegangen werden. Damit kann der Erhaltungs-
zustand potenziell vorkommender Populationen trotz eines mit einer baulichen
Entwicklung ggf. verbundenen Eingriffs auf dem Areal westlich der Fischer-
straße weiterhin gewahrt werden. Insgesamt sind keine nachteiligen Auswir-
kungen auf die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten zu erwar-
ten. Ein Ausnahmeerfordernis gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz besteht
unter diesen Voraussetzungen nicht. Artenschutzrechtliche Belange stehen
der Umsetzung der Einbeziehungssatzung nach derzeitigem Kenntnisstand
nicht entgegen.

6. Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastenbereiche sind im Einbeziehungsbe-
reich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten sowie im Zuge der Baumaßnahmen ist generell darauf zu ach-
ten, ob evtl. optische oder organoleptische Auffälligkeiten der Bodenbeschaf-
fenheit angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder
Altlast hindeuten. In diesem Fall ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Weil-
heim und das Landratsamt Starnberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht ge-
mäß Art. 1 BayBodSchG), das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege

leitet. Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

7. Denkmalschutz

Im Umfeld des Satzungsgebiets befindet sich kein Bodendenkmal. Demzufolge liegt für das Satzungsgebiet keine besondere archäologische Relevanz vor.

8. Zugänglichkeit der in der Satzung genannten Normblätter

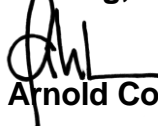
Die der Planung zu Grunde liegenden speziellen Vorschriften und Regelwerke (insbesondere Erlasse, DIN-Vorschriften und Merkblätter) sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6 in 10787 Berlin zu beziehen. Die der Planung zu Grunde liegenden kommunalen Vorschriften und Satzungen können in der Gemeinde Inning a. Ammersee, bei der auch die Einbeziehungssatzung „Bachern - Fischerstraße 18“ zur Einsicht bereit liegt, nach telefonischer Voranmeldung kostenlos eingesehen werden

9. In-Kraft-Treten

Die Einbeziehungssatzung „Bachern – Fischerstraße 18“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Aufgestellt:

Kissing, 29.08.2023



Arnold Consult AG